

Hygienekonzept bei Veranstaltungen der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt / Bereiche Akademie und NationalparkZentrum

1. Alle Gebote und Regeln, die derzeit im öffentlichen Leben gelten, sind auch innerhalb der Veranstaltungen umzusetzen.
2. Veranstaltungen können grundsätzlich durchgeführt werden. Der Veranstalter legt unter Beachtung der geltenden Regelungen eine max. Teilnehmerzahl für die Veranstaltung fest.
3. Eine Teilnahme an Veranstaltungen ist nicht möglich, wenn die teilnehmende Person:
 - mindestens ein Symptom erkennen lässt, das auf eine SARS-CoV-2- Infektion hinweist - gemäß der Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Orientierungshilfe_Buerger.pdf?__blob=publicationFile
 - innerhalb der vergangenen 14 Tage mit einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person unmittelbaren Kontakt hatte,
 - sich die teilnehmende Person innerhalb der vergangenen 14 Tage in einem Risikogebiet aufgehalten hat.
4. Alle Teilnehmenden müssen angemeldet und für den Fall einer späteren Nachverfolgung mit vollständigen Kontaktdaten incl. Telefonnummer erfasst sein – wer dieser Bedingung nicht zustimmt, kann an keiner VA teilnehmen. Die Teilnehmenden werden bereits mit ihrer Anmeldebestätigung über die Maßnahmen zum Infektionsschutz (Hygienekonzept) informiert. Die Unterschrift auf der Teilnehmerliste (bei ausgewählten Veranstaltungen) ist mit dem eigenen Stift zu leisten. Auf einer Teilnehmerliste sind jeweils Beginn, Ende und Ort der Veranstaltung zu vermerken.
5. Das allgemein gültige Abstandsgebot (derzeit mind. 1,5m) ist einzuhalten, ggf. durch kleinere konstante Gruppen mit weiterem Abstand zwischen den Personen. Dies gilt auch für den Aufenthalt im Freien.
6. Sollte das Abstandsgebot nicht eingehalten werden können, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist von den Teilnehmern der Veranstaltung mitzubringen.
7. Allen Teilnehmenden wird bei Veranstaltungen, die in geschlossenen Räumen stattfinden, ein fester Platz zugewiesen, der ist einzunehmen und während der gesamten VA zu nutzen, es darf nicht getauscht werden. Ab Betreten des Gebäudes bis zum Sitzplatz ist die Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
8. Bei Veranstaltungen, die in geschlossenen Räumen stattfinden, sind Vorkehrungen zu treffen, damit sich alle Personen nach dem Betreten der Gebäude die Hände waschen bzw. desinfizieren. Bei Veranstaltungen im Freien wird Händedesinfektionsmittel bereitgestellt.

9. Es müssen bei Veranstaltungen, die in geschlossenen Räumen stattfinden, ausreichend geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen ausgewiesen werden, die mit Flüssigseife, Desinfektionsmittel sowie Einmalhandtüchern ausgerüstet sind.
10. Auf Hinweisschildern werden alle Hygienevorgaben übersichtlich dargestellt.
11. Die genutzten Räume sollen häufig gründlich gelüftet werden.
12. Alle Gelegenheiten zum Aufenthalt im Freien sollten genutzt werden.
13. Grundsätzlich sind Vorträge, Präsentationen und Aktivitäten nur am Einzelarbeitsplatz zugelassen. Partner- und Kleingruppenarbeit darf nur unter Einhaltung der Abstandsregelung durchgeführt werden.
14. Die gemeinsame Nutzung von technischer Ausstattung (z. B. Laptops, Mikroskope, interaktive Konzepte, etc.) sowie weiterer Arbeitsmaterialien (z.B. Stifte, Schreibunterlagen etc.) ist nicht zulässig, sofern zwischen den Wechseln keine Desinfektion der Arbeitsmittel gewährleistet werden kann.
15. Getränke- und Speisenversorgung erfolgt entsprechend der aktuell geltenden Regelungen.
16. Teilnehmer, die während der Veranstaltung Covid-19-Symptome zeigen, werden nach Hause geschickt und gebeten bei einem positiven Befund, dem Veranstalter eine entsprechende Information zur schnellen weiteren Verfolgung der Infektionskette zu geben.
17. Wenn der Veranstalter (ein Mitarbeiter der LaNU) nicht vor Ort anwesend ist, ist für die Einhaltung der Regeln der im Honorarvertrag aufgeführte Auftragnehmer verantwortlich, der bei Kontrollen auch Auskunft gibt.
18. Findet die Veranstaltung in fremden/ angemieteten Räumlichkeiten statt und ergeben sich aus dem dort gültigen Hygienekonzept weitere Bedingungen/ Beschränkungen, sind diese in vollem Umfang einzuhalten.
19. Den Anweisungen des Veranstalters ist Folge zu leisten.